

**Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtmuseums Fürth vom 16. Dezember 1998**

(Stadtzeitung Nr. 24 vom 19. Dezember 1998)  
i.d.F. der Änderungssatzungen vom  
15. Dezember 1999 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 22. Dezember 1999)  
22. Juli 2009 (Stadtzeitung Nr. 16 vom 26. August 2009)

**Inhaltsverzeichnis:**

§ 1 Gebührenpflicht	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Entstehen und Fälligkeit	2
§ 4 Gebührenhöhe	2
§ 5 Sonstige Gebühren	3
§ 6 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl. S. 541), folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Stadtmuseums Fürth werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind Personen, die die Einrichtungen des Stadtmuseums Fürth nutzen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Sämtliche Gebühren und Auslagen sind bei ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Für die Besichtigung des Stadtmuseums werden folgende Eintrittspreise (pro Person) erhoben:

- Erwachsene 3 €
- Kinder/Ermäßigte 2 €
- Familien (max. 2 Erwachsene + Kinder) 6 €

- Gruppenangebote ab 10 Personen:

Schulklassen, Kinder- und Jugendgruppen: 1 € pro Person plus Führungsgebühr

Gruppen (Erwachsene): 2 € pro Person plus Führungsgebühr

- Führungsangebote:

Schnupperführung (ca. 30 Minuten): 20 €

Museumsrundgang (ca. 60 Minuten): 30 €

Ausführliche Führung (ca. 90 Minuten): 40 €

Museumspädagogisches Zusatzangebot:  
zusätzlich zu obigen Preisen 1 € pro Person

- (2) Der Besuch von Sonderausstellungen ist in der Regel kostenlos.

- (3) Bei besonderen Anlässen (z.B. Ehrungen, Veranstaltungen und Preisverleihungen der Stadt Fürth, Bürgerfest Burgfarnbach) können die Eintrittspreise ermäßigt oder ausgesetzt werden.

### **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühren für Fachauskünfte betragen:  
Für Arbeitsaufwand der Sammlungen bei der Beanspruchung einer Fachkraft
- des höheren Dienstes: 54,-- DM
  - des gehobenen Dienstes: 38,-- DM
  - des mittleren Dienstes: 30,-- DM
  - des einfachen Dienstes: 27,-- DM
- je Halbstunde Zeitaufwand.
- (2) Bei Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand wird jede angefangene Halbstunde mit dem vollen Preis einer Halbstunde berechnet.
- (3) Gebührenfrei ist die Benutzung der Sammlungen
- a) durch öffentliche Körperschaften und durch andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
  - b) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
  - c) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Sammlungsgut.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.